



UNIVERSITÄT ROSTOCK

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Nr. 25

Rostock, 04. 11. 2008

Inhalt

Seiten

Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung
der Universität Rostock vom 29. Oktober 2008

3

HERAUSGEBER

Der Rektor der UNIVERSITÄT ROSTOCK
18051 Rostock

Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Rostock

vom 29. Oktober 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Universität Rostock vom 22. Oktober 2003, geändert durch die Änderungssatzung vom 14. April 2004, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der III. Abschnitt wird wie folgt bezeichnet:

„III. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats“

b) Unter der Bezeichnung des III. Abschnitts wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„1. Wahl und Abwahl der Rektorin/des Rektors“

c) Nach § 45 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„2. Wahl der Prorektorinnen/der Prorektoren“

2. Die Überschrift zu Abschnitt III. wird wie folgt gefasst:

„III. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats“

3. Nach der Überschrift zu Abschnitt III. wird folgende Überschrift als Unterabschnitt eingefügt:

„1. Wahl und Abwahl der Rektorin/des Rektors“

4. § 41 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Amtsantritt soll der 1. Oktober sein.“

¹ Mitt.bl. BM M-V S. 511

² Mitt.bl. BM M-V S. 635

5. Nach § 45 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„2. Wahl der Prorektorinnen/der Prorektoren

§ 46 Amtszeit

Die Amtszeit der Prorektorinnen/Prorektoren beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Prorektorin/des studentischen Prorektors beträgt ein Jahr. Amtsantritt soll der 1. Oktober sein.

§ 47 Wahlvorschlag

(1) Die Mitglieder des Konzils und des Akademischen Senats, der StudentInnenrat sowie die Rektorin/der Rektor schlagen dem Akademischen Senat gemäß § 20 Abs. 4 der Grundordnung Personen für das Amt der Prorektorin/des Prorektors so rechtzeitig vor, dass die Wahl durch das Konzil in dem Semester erfolgen kann, das dem Amtsantritt der Prorektorinnen/der Prorektoren vorangeht. Die Vorschläge sind dem Akademischen Senat bis zu seiner Sitzung, in der erstmalig über den Wahlvorschlag beschlossen werden soll, zu unterbreiten. Die vorgeschlagenen Personen müssen ihr Einverständnis zur Kandidatur spätestens bis zur Abstimmung über den Wahlvorschlag schriftlich erklären.

(2) Die nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Akademischen Senats schriftlich zur Vorstellung im Akademischen Senat eingeladen.

(3) Im Anschluss an die Vorstellung und die Aussprache beschließt der Akademische Senat in geheimer Abstimmung über jede Kandidatin/jeden Kandidaten einzeln, ob sie oder er zur Wahl vorgeschlagen wird. Noch in der gleichen Sitzung des Akademischen Senats hat die Rektorin/der Rektor das Einvernehmen zu Protokoll zu erklären. In Ausnahmefällen kann es in einer spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung über den Wahlvorschlag einzuberufenden, außerordentlichen Sitzung des Akademischen Senats hergestellt werden.

§ 48 Wahlverfahren

(1) Jede der Prorektorinnen/jeder der Prorektoren wird in getrennten Wahlgängen vom Konzil in geheimer Wahl gewählt. Die §§ 39 und 43 gelten entsprechend.

(2) Die vom Konzil gewählten Prorektorinnen/Prorektoren werden von der Rektorin/von dem Rektor bestellt.“

6. Die bisherigen §§ 46 bis 57 werden die §§ 49 bis 60.

Artikel 2

Die Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Rostock wurde am 29. Oktober 2008 auf Vorschlag des Akademischen Senats vom Konzil der Universität Rostock beschlossen. Die Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Rostock tritt rückwirkend mit Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 25. Juli 2008 (Mitt.bl. BM M-V S. 1182) am 19. September 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konzils der Universität Rostock vom 29. Oktober 2008.

Rostock, 29. Oktober 2008

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Thomas Strothotte